

13./IX. 1916

**Erleichterungen der Eheschließung in Rußland.
Herabsetzung des Mindestalters für männliche Ehe-**
kandidaten.

Berlin, 12. September.

Der „Lokalanzeiger“ meldet aus Kopenhagen: Der russische Ministerrat beschloß wegen der ungeheuren Verluste an Menschenleben, teils in Kämpfen, teils durch Epidemien, das Mindestalter zum Eingehen einer Ehe für männliche Personen von 20 auf 18 Jahre herabzusetzen. Das Mindestalter für Mädchen bleibt wie bisher 17 Jahre.

* * *

Wien, 12. September.

Von unterrichteter Seite erfahren wir:

Die Volljährigkeit tritt in Rußland beim Mann mit 21 Jahren, bei der Frau mit 18 Jahren ein. Die Ehemündigkeit war in früheren Jahren mit dem vollendeten 18. Lebensjahre gegeben, solange die Erlaubnis zur Eheschließung lediglich Sache der Synode war. Späterhin, als eine besondere staatliche Ehegesetzgebung eingeführt wurde, setzte man die Ehemündigkeit aus sittlichen, wirtschaftlichen und hygienischen Gründen beim Mann auf das vollendete 20. Lebensjahr hinauf, und außerdem bedurfte er bis zur absoluten Mündigkeit noch die Zustimmung der Eltern. Nunmehr scheint man sich, in Anbetracht der ungeheuren Volksverluste wieder über alle sittlichen, wirtschaftlichen und religiösen Bedenken hinwegzusetzen und Knaben von 18 Jahren die Eheschließung zu gestatten, um so ein Gegengewicht gegen die Blutopfer russischer Strategie zu gewinnen.